



YACHTCHARTER – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1. GÜLTIGKEIT:** Der Vertrag ist rechtsgültig nachdem die gesamte Mietzins an den Eigentümer/Vermieter geleistet wurde. Wird die volle Mietzins nicht bis zum vertraglich festgelegten Datum geleistet, ist der Vertrag ungültig und die bis dahin geleistete Mietzins verbleibt beim Vermieter.
- 2. KAUTION:** Je nach Bootslänge beträgt die Kautionssumme/Selbstbehalt 1000/1500/2000 EUR (in Bar oder mit Kreditkarte Visa, Eurocard/ Mastercard, American Express, Diners). Diese muss bei der Übernahme der Segelyacht vom Mieter hinterlegt werden. Die Kaution wird zur Gänze rückerstattet inwiefern die Segelyacht rechtzeitig und unbeschädigt am vereinbarten Ort zurückgegeben wird. Falls Ausrüstung oder einzelne Teile der Segelyacht in Verlust geraten oder beschädigt werden zieht der Besitzer/Vermieter den Betrag der den Kosten für die Reparatur, Beschaffung und/oder Kauf der Ausrüstung oder einzelner Bootsteile entspricht von der Kaution ab. Ein Motorschaden wird nicht von der Versicherung gedeckt inwiefern dieser aufgrund entsprechender Menge von Motoröl entstanden ist. Der Mieter ist diesbezüglich verpflichtet regelmäßig den Motorölstand zu überprüfen und den Vermieter über alle Unregelheiten zu informieren. Der Mieter muss das Segelboot am vertraglich vereinbarten Ort rechtzeitig zurück bringen. Kommt es zu einer nicht angemeldeten Verspätung und der Mieter mit dieser Verpflichtung somit in Verzug, so erklärt er sich einverstanden für jede über den Charterzeitraum hinausgehende Stunde dem Eigentümer/Vermieter die nachträglichen Kosten in Höhe von 300€ zu bezahlen, um damit den durch die Nichtverfügbarkeit der Segelyacht erlittenen Verlust des Eigentümers/Vermieters zu ersetzen. Die Verspätung kann nur durch höhere Gewalt gerechtfertigt werden, worüber der Eigentümer/Vermieter unverzüglich zu verständigen ist.
- 3. DIE MIETZINS:** Die Mietzins schließt den Gebrauch der Segelyacht ein. Die Liegekosten werden nur im Heimathafen Marina Kastela vom Vermieter gedeckt. In allen anderen Marinas oder Häfen muss der Mieter für die Liegekosten selbst aufkommen. Der Mieter muss die Segelyacht sauber, trocken und mit einwandfreiem Motor zurückgeben.
- 4. KOSTEN WÄHREND DES MIETVERHÄLTNISSSES:** Nach Übernahme der Segelyacht übernimmt der Mieter alle Kosten für Öl, Wasser und alle andere Verbrauchsmaterialien sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden oder Mängel die nicht auf eine natürliche Abnutzung der Segelyacht zurückzuführen sind, vorausgesetzt er hat sich zuvor alle Mängel fachmännisch bestätigen lassen und sich mit dem Eigentümer/Vermieter über die zu erledigenden Reparaturen geeinigt.
- 5. HAFTUNG DES MIETERS:** Der Mieter haftet für jegliche Handlungen und Unterlassungen die eine Haftung seitens des Eigentümers/Vermieters zu einer dritten Person veranlasst. Die durch solche Handlungen und Unterlassungen entstandenen materiellen und/oder rechtlichen Kosten hat der Mieter dem Eigentümer/Vermieter zu ersetzen. Der Mieter haftet für die Segelyacht wenn es seitens einer staatlicher Behörde wegen regelwidriger und illegaler Handlungen während der vereinbarten Charterperiode beschlagnahmt wird.
- 6. REISERÜCKTRITT:** Wenn der Mieter aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist die Segelyacht zu übernehmen, kann er eine andere Person ausfindig machen, die an seiner Stelle alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten übernimmt. Wenn kein Ersatz gefunden wird behält der Eigentümer/Vermieter:
 - 40% der Mietzins, wenn die Kündigung bis 1 Monat vor Charterbeginn erfolgt;
 - 100% der Mietzins, wenn die Kündigung weniger als 1 Monat vor Charterbeginn erfolgt.
- 7. ÜBERNAHME/RÜCKGABE:** Die Übernahme der Segelyacht erfolgt um 17,00 Uhr, die Rückgabe ist bis 9,00 Uhr abzuwickeln. Bei verspäteter Rückgabe behält sich der Eigentümer/Vermieter das Recht vor bis zu EUR 300,00 (abhängig vom Zustand der Segelyacht und der Zeit der Rückgabe) von der Kaution einzubehalten. Der Eigentümer/Vermieter ist verpflichtet die Segelyacht in einem ordnungsmäßigen Zustand zu übergeben. Inwiefern der Eigentümer/Vermieter nicht in der Lage ist die Segelyacht oder eine ähnliche Segelyacht zeitgemäß am vereinbarten Ort dem Mieter zur Verfügung zu stellen, so trägt der Mieter Anspruch auf eine Mietzinsrückgabe die dem Wert der laut

Vertrag nicht genutzten Tage entspricht. Inwiefern es seitens des Eigentümers/Vermieters zu einer Verspätung der Bootsübergabe kommt, so trägt der Mieter gemäß voraussetzlicher Vereinbarung mit dem Eigentümer/Vermieter Anspruch auf eine Verlängerung der Charterperiode die der Zeit der verspätenden Bootsübergabe entspricht. Inwiefern der Eigentümer/Vermieter nicht in der Lage ist die Segelyacht oder eine ähnliche Segelyacht 24 Stunden nach Ablauf der Frist für die Übergabe am vertraglich vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen, so ist der Mieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und somit die gesamte Mietzins zurückzufordern. Der Vermieter ist verpflichtet alle größeren Mängel innerhalb von 24 Stunden zu beheben. Im Gegensatz ist der Vermieter verpflichtet dem Mieter die gleiche oder eine bessere Segelyacht zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der Mängelbehebungszeit, während welcher die Navigation nicht möglich ist, trägt der Vermieter die Liegeplatzkosten der Segelyacht außer wenn der Mieter die Segelyacht auch während der Mängelbehebungszeit für seine Unterkunft nutzen sollte. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet den Zustand der Segelyacht und der Ausrüstung laut Ausrüstungsliste zu prüfen und diese zu unterschreiben. Alle Beanstandungen müssen vor Antritt der Reise gemacht werden. Alle vorhandenen Mängel und Schäden am Schiff und/oder an der Ausrüstung die während der Übergabe vom Eigentümer/Vermieter nicht wahrgenommen wurden, berechtigt den Mieter nicht zur Herabsetzung der Mietzins. Haustiere am Schiff sind verboten. Eine Ausnahme steht der vorherigen Zusage des Eigentümers/Vermieters vor. Der Mieter ist verpflichtet die Segelyacht vor Rückgabe in einem sauberen Zustand sicher zu stellen, besonders bezieht sich diese Regelung auf das Cockpit. Die Gangway muss ordentlich abgestellt sein um das Eindringen von Schädlingen (Mäuse) zu vermeiden.

8. VERSICHERUNG: Jede Segelyacht ist Haftpflichtig und Vollkasko versichert und unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Versicherung. Jede fehlende oder verspätete Schadensmeldung die normalerweise durch die Versicherung gedeckt ist, wird nicht anerkannt. Als Folge einer fehlenden oder verspäteten Schadensmeldung muss der Mieter in solchen Fällen persönlich für den ganzen Schaden aufkommen. Persönliches Eigentum jedes einzelnen Besatzungsmitgliedes ist nicht versichert. Die Besatzung ist versichert.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN: Der Mieter verpflichtet sich und bekundet lediglich innerhalb der Territorialgewässer der Republik Kroatien zu fahren (jede Ausnahme bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung). Weiters erklärt er die Segelyacht nicht an dritte Personen zu geben oder zu verleihen, an Regatten oder Wettfahrten teilzunehmen, die Segelyacht nicht für kommerzielle Zwecke, Berufsfischerei, Segelschule u.ä. zu nutzen und nur bei guten Wetterverhältnissen und guter Sicht zu führen. Der Mieter verpflichtet sich alle Zoll- und ähnliche Vorschriften und Regeln zu beachten, keine Waren oder Personen gegen Entgelt zu befördern, die Segelyacht nicht in den für die Schifffahrt verbotenen Fahrtzonen zu führen, Fahrnachlässigkeit zu vermeiden, für die Ausrüstung und das Inventar sorgen und andere Schiffe nicht schleppen. Im Fall einer Havarie und/oder eines Unfalls muss der Mieter den Verlauf des Geschehens schriftlich zusammenfassen und eine Beglaubigung vom Hafenskapitän, Arzt oder der zuständige Behörde beantragen. Der Eigentümer/Vermieter ist ebenfalls über das Geschehen unverzüglich zu verständigen. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter eine Manövrierungsunfähigkeit, den Verlust, die Beschlagnahmung, den Entzug oder das Fahrverbot ausgestellt von den dafür zuständigen Behörden sofort dem Eigentümer/Vermieter zu übertragen. Bei Nichteinhaltung der oben angegebenen Pflichten haftet der Mieter persönlich gegenüber dem Eigentümer/Vermieter und übernimmt die volle Verantwortung für alle Folgeschäden. Eine Beschädigung des Schiffsrumpfes zieht eine Besichtigung an Land nach, was zu Lasten des Mieters fällt.

10. REGELN FÜR DIE BENUTZUNG VON SEGELN: Der Mieter ist bei Windstärke über 30 Knoten verpflichtet nur eine dem Rigg und den Wetterverhältnissen angepasste Segelfläche zu führen, bzw. rechtzeitig alle Segel ganz zu reffen/einrollen, den Motor bei Lage nicht laufen lassen und nur so lange unter Motor zu fahren solange das auch nötig ist. Der Mieter verpflichtet sich weiters nicht in ihm unbekannt Gebieten zu schiffen ohne vorher die Seekarten genau studiert zu haben. Weiters verpflichtet der Mieter sich nicht ohne Navigationslichter und ohne passende Sicht zu fahren.

11. REGELN ZUM VERLASSEN DES HAFENS: Das Verlassen des Hafens/Marina bei einer Windstärke von 30 Knoten oder mehr, bzw. wenn die Hafenbehörden den Schiffverkehr untersagt haben ist nicht gestattet. Auch bei Schäden oder nicht ordnungsgemäßem Zustand des Motors, Segels, Tauwerks, Kompass, der Bilgepumpe, Ankerwinch, Navigationsleuchten, Sicherheitsausrüstung o.ä. ist das Auslaufen untersagt. Weiters ist das Auslaufen lediglich mit ausreichendem Treibstoffvorrat, bei guten Witterungsverhältnissen und ein einwandfreier Zustand der Segelyacht, allgemein sicheren Bedingungen gestattet.

- 12. BOOTSFÜHRERSCHEIN:** Der Mieter erklärt daß er einen gültigen Bootsführerschein zur Führung der Segelyacht und die dazu notwendige Funklizenz besitzt, bzw. daß ein anderes Besatzungsmitglied mit entsprechendem Bootsführerschein oder Funklizenz die Segelyacht führen wird.
- 13. SEGELTEST:** Der Eigentümer/Vermieter, bzw. sein Vertreter kann verlangen die Tauglichkeit der Bootsführung vom Mieter oder jenem Besatzungsmitglied dem die Führung der Segelyacht überstellt ist, unter Beweis zu stellen und diese bei einer Probefahrt auf dem Meer und unter Anwesenheit des Eigentümers/Vermieters (oder seines Vertreters) vorzuführen. Falls der Eigentümer/Vermieter die Bootsführungskennnisse des Mieters/Besatzungsmitgliedes als unzureichend beurteilt, so kann der Eigentümer/Vermieter den Vertrag wie oben angegeben auflösen oder einen kostenpflichtigen Bootsführer, der sowohl für den Eigentümer/Vermieter als auch für den Mieter akzeptabel ist, beauftragen das Segelboot für so lange zu führen wie es für die Sicherheit der Segelyacht oder der Passagiere nötig ist. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter. Die Anzahl der Tage bestimmt der Eigentümer/Vermieter. Dieser Segeltest fällt in die Charterperiode.
- 14. BEANSTANDUNGEN:** Es werden nur schriftliche Beanstandungen in Betracht gezogen die bis zur Rückgabe der Segelyacht und mit eigenhändiger Unterschrift des Eigentümers/Vermieters und des Mieters versehen eingereicht sind.
- 15. NACHTRÄGLICHE VEREINBARUNGEN:** Nachträgliche Vereinbarungen müssen in schriftlicher Form verfasst werden. Falls Streitigkeiten auftreten, wird man versuchen diese auf friedlichem Wege zu lösen. Wenn eine Streitigkeit nicht auf diese Weise gelöst werden kann, wird der Streitfall an das zuständige Gericht in Kastela übertragen und unterliegt den Vorschriften der Republik Kroatien. Sind einzelne Vertragsbestimmungen nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig. Nichtig oder unwirksam dezidierte Bestimmungen werden in diesen Fall mit einer Bestimmung vereinbart die der Bestimmung beim Vertragsabschluss gleich wäre wenn diese Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung zu dem Zeitpunkt bekannt gewesen wäre. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Mündliche Zusagen oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.